

## G.

## Bericht

## der Zwischendeputation der zweiten Kammer

den

Entwurf eines Militärstrafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen  
betreffend.

Gesetzentwurf, Landt. Acten I. Abth. 3 Bd. S. 3 flg.

Den auf Grund des allerhöchsten Decrets vom 15. Mai 1852 zusammenberufenen Zwischendeputationen wurde am 28. Februar d. J. mittelst Protokolls des Königlichen Gesamtministeriums vom 21. Februar d. J. auch der vorgedachte Gesetzentwurf zur Vorberathung überwiesen. Beide Deputationen unterwarfen diesen Entwurf besonderer Berathung, vereinigten sich dann aber mit den Königlichen Commissarien zu gemeinschaftlichen Sitzungen und glichen untereinander die bestehenden Differenzen aus.

Hierüber allenthalben erstattet die Deputation der Kammer nunmehr folgenden Bericht:

Die Militärstrafgesetzgebung hat schon mehrfach den ständischen Berathungen unterlegen; bis zur Publication der Verfassungsurkunde galt das Militärstrafgesetzbuch vom 4. Februar 1822; in Berücksichtigung geäußelter ständischer Wünsche wurde dasselbe aber einer Revision unterworfen und bereits unter dem 14. Februar 1835 erschien das mit den Ständen vereinbarte revidirte Militärstrafgesetzbuch. Als man sich bald darauf zum Erlaß eines allgemeinen Criminalgesetzbuchs entschloß, überzeugte man sich auch von der Nothwendigkeit, das Militärstrafgesetzbuch abermals zu revidiren und solches dem allgemeinen Criminalgesetzbuche anzupassen, aus den diesfalligen Berathungen ging das jetzt noch gültige Militärstrafgesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 5. April 1838 hervor und hat dasselbe später nur einzelne Abänderungen durch die Verordnung, die Anwendung des Gesetzes vom 30. Juli 1846 auf Militärpersonen betreffend, vom 31. Juli 1846 (Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre S. 106) und durch die Verordnung, die Ausführung einiger Bestimmungen der Grundrechte des deutschen Volks betreffend,

Beilage zur dritten Abtheilung. 2. Bd.